

WASSERLEITUNGSORDNUNG der STADTGEMEINDE KAPFENBERG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg hat in seiner Sitzung vom 26.09.2024 folgendes beschlossen:

Aufgrund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42 in der Fassung LGBl. Nr. 61/2024 wird die nachstehende Verordnung beschlossen :

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH als Wasserversorgungsunternehmen und Gestionsbetrieb liefert im Namen und Auftrag der Stadtgemeinde Kapfenberg im Rahmen der nachstehenden Wasserleitungsordnung Wasser aus den Wasserleitungsanlagen der Stadtgemeinde Kapfenberg zu den jeweils gültigen Gebühren.

§ 2

Wasserabnehmer

Wasserabnehmer im Sinne der gegenständlichen Bedingungen ist jeder, der Wasser aus dem Versorgungssystem der Stadtgemeinde Kapfenberg entnimmt, wie insbesondere

- a) der Grundstückseigentümer für die über den Wasserzähler für seine Verbrauchsanlage bezogene Wassermenge;
- b) der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken;
- c) der Betriebsinhaber;
- d) der sonstige Wasserverbraucher.

§ 3

Allgemeines

- (1) Die Eigentümer jener Gebäude, welche mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, sind nach § 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes vom 16.2.1971, LGBl. Nr. 42/1971 idgF. verpflichtet, diese Gebäude an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, sofern sie nicht Befreiungsansprüche im Sinne des § 2 dieser Ordnung geltend machen können. Als Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, also in deren Verpflichtungsbereich liegen,

sind jene zu betrachten, bei denen die kürzeste Verbindung zu einem Hauptrohrstrang der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 m beträgt.

Private Hausbrunnen innerhalb des Verpflichtungsbereiches in dicht besiedelten Ortsteilen befreien in keinem Falle von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung hinsichtlich des Wasserbezuges zu menschlichem Gebrauche und Genusse.

Den Eigentümern von im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen bereits bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen) ist deren Weiterbenützung untersagt, wenn diese Anlagen zu menschlichem Gebrauch und Genuss gesundheitlich nicht vollkommen einwandfreies Wasser liefern.

- (2) Über Wasserleitungsanschlüsse von Gebäuden, die außerhalb des Verpflichtungsbereiches liegen, werden zwischen den Eigentümern derselben und der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) besondere Vereinbarungen getroffen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer unterwirft sich den jeweils geltenden Bestimmungen der Wasserleitungsordnung.
- (4) Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung entfällt, wenn der Anschluss aus technischen Gründen überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden könnte.
- (5) Die Befreiungsansprüche im Sinne des § 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes vom 16.2.1971, LGBl. Nr. 42/1971 idGF., müssen binnen sechs Monaten bei der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls die Ansprüche erloschen sind. Von der Entstehung der Anschlusspflicht ist der Verpflichtete nachweislich zu verständigen.
- (6) Die Errichtung neuer privater Wasserleitungsanlagen für Trink- und Nutzwasserzwecke zu menschlichem Gebrauche und Genusse im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung ist verboten.
- (7) Bei bereits bestehenden, im Verpflichtungsbereich gelegenen oder durch Neuerrichtung einer öffentlichen Wasserleitung in den Verpflichtungsbereich zu liegen kommenden Gebäuden, betrifft die Verpflichtung zum Anschluss diese dann, wenn das Wasser der für diese Gebäude schon vorhandenen privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen, Wasserleitungen) zu menschlichem Gebrauch und Genuss nicht vollkommen geeignet ist oder nicht in genügender Menge zur Verfügung steht. Die Anschlussverpflichtung wird in einem solchen Falle dem Eigentümer der betreffenden Gebäude durch Bescheid aufgetragen, dem der Verpflichtete innerhalb einer im Bescheid vorgeschriebenen Frist zu entsprechen hat, die sechs Monate, gerechnet von der Zustellung des Bescheides, nicht übersteigen darf. Bei Nichtentsprechung kommt die Strafbestimmung des § 8 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes vom 16.2.1971, LGBl. Nr. 42/1971 idGF., zur Anwendung.
- (8) Jeder Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungsanlage Anspruch auf die Belieferung mit Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht.

- (9) Eine zum menschlichen Genuss und Gebrauch vollkommen genügende Menge Wassers ist dann als vorhanden anzunehmen, wenn nach Abzug der für landwirtschaftliche, industrielle oder gewerbliche Zwecke erforderlichen Wassermengen unter gewöhnlichen Verhältnissen jederzeit täglich mindestens 100 Liter für jeden Hausbewohner und 30 Liter für jede zwar nicht im Hause wohnende, aber im Hause beschäftigte Person bezogen werden können.
- (10) Die Eigentümer der zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung verpflichteten Gebäude sind grundsätzlich berechtigt, das ganze für die Liegenschaft benötigte Trink- und Nutzwasser der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen. Die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) behält sich jedoch vor, eine Beschränkung des Wasserverbrauches auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermengen anzuordnen, wenn dies durch Rücksichten des öffentlichen Wohles geboten erscheint.
- (11) In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert. Sollte die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) durch behördliche Anordnungen, höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse oder zur Abwendung von Gefahren zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Gewinnung und Fortleitung von Wasser gehindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
- (12) Bei eintretender Feuergefahr bzw. einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erforderlich macht, hat die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) das Recht, über den ganzen Wasservorrat zu verfügen und eine teilweise oder allgemeine Schließung der Hausleitungen vorzunehmen.
- (13) Für Schäden, die dem Wasserabnehmer aus Unregelmäßigkeiten (zB auftretende Druckschwankungen), Störungen, Unterbrechungen der Wasserlieferung oder durch die Veränderung der Wasserbeschaffenheit entstehen, haftet die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) nicht.

§ 4

Bezugsanmeldung und Verpflichtungen des Wasserabnehmers

- (1) Die Anmeldung des Wasserbezuges hat unter Verwendung des bei der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) aufliegenden Formblattes und unter Vorlage von entsprechenden Lage- und Installationsplänen in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen.
- (2) Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Anmeldende für den Fall der Genehmigung des Anschlusses zum Bezuge von Wasser aus den Leitungsanlagen der öffentlichen Wasserleitung.
- (3) Mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) erwirbt der Anmeldende das Recht des Wasserbezuges.

- (4) Die Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserleitung ohne Anmeldung und Bewilligung ist verboten. Zuwiderhandlungen werden nach den Strafbestimmungen geahndet.
- (5) Der Wasserabnehmer anerkennt das dauernde Eigentumsrecht der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) an den verlegten Leitungen samt Zubehör. Es bleibt der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) überlassen, auch nach Aufhören des Wasserbezuges den Zeitpunkt der Abtragung ihrer Leitungen zu bestimmen.
- (6) Ist der Anmeldende nicht zugleich Gebäudeeigentümer, so hat er bei der Anmeldung die schriftliche Zustimmung des Gebäudeeigentümers zur Herstellung des Wasserleitungsanschlusses beizubringen, die auch die Annahme der in Abs. 5 angeführten Bedingungen sowie die schriftliche Erklärung enthalten muss, dass der Gebäudeeigentümer zur ungeteilten Hand die Verpflichtung aus der Wasserleitungsordnung übernimmt.

§ 5

Anschlussleitungen

- (1) Im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung wird für die Herstellung der Anschlussleitung die in §4 der Wassergebührenordnung genannte Anschlussgebühr von der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) eingehoben.
- (2) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers (Hausleitung). Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler, welches gleichzeitig die Übergabestelle des Wassers an den Wasserabnehmer ist. Bei Fehlen eines Wasserzählers endet die Anschlussleitung nach dem Hausabsperrventil.
- (3) Die Herstellung der Anschlussleitung, führt die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) selbst durch und sie bestimmt die Art und Weise der Durchführung (Rohrweite, Führung der Rohrleitung usw.). Unmittelbar nach dem Hauptrohrstrang ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen, die nur von Organen der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) betätigt werden darf. Die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Jede Liegenschaft soll ihre besondere Verbindung zum Hauptrohrstrang haben und nicht von einer Nachbarliegenschaft versorgt werden. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, bei Bedarf auf seine Kosten für jedes neu entstandene Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
Abweichungen von dieser Regel sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) zulässig.
- (5) Die Instandhaltung oder Erneuerung der Anschlussleitung obliegt der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH).

- (6) Tritt bei Anschlussleitungen von Wasserabnehmern im ehemaligen Parschluger Gemeindegebiet, die diese Anschlussleitungen vom Hauptrohrstrang bis zum Hausabsperrventil bzw. Wasserzähler nicht von der Stadtwerke Kapfenberg GmbH herstellen ließen, ein Schaden nach dem 01.01.2016 ein, sind die Kosten für die Behebung dieses Schadens von den Wasserabnehmern selbst zu tragen.
Für derartige Schäden oder von Schäden an Verschleißteilen (zB Absperrvorrichtungen) kann die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) nicht aufkommen.
- (7) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) nicht an die Zustimmung des Grundeigentümers gebunden. Nach Möglichkeit ist dabei über den Termin das Einvernehmen herzustellen. Im Falle der Dringlichkeit (zB Rohrbruch) und bei Gefahr in Verzug genügt die nachträgliche Mitteilung.
- (8) Eine notwendige Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) auf Kosten des Wasserabnehmers.
- (9) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen und Hydranten durch die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Wasserabnehmers ist unentgeltlich zu gestatten.
- (10) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Wasserabnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen.
Er ist verpflichtet,
-die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen,
-die Anschlussleitung leicht zugänglich zu halten,
-keinerlei schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vorzunehmen oder zuzulassen,
-jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) zu melden.
Der Wasserabnehmer muss für jeden Schaden aufkommen, welcher der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) aufgrund einer Vernachlässigung dieser Pflichten entsteht.
- (11) Niveauänderungen, Überbauungen, Errichtung befestigter Flächen (zB Gehwege, Zufahrten) und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von 1m beiderseits der Anschlussleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH). Sämtliche Aufwendungen, die der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Wasserabnehmer zu tragen.
Wird eine Zustimmung nicht eingeholt, haftet die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) weder für Schäden der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten oder Instandsetzungsarbeiten entstehen. Etwaiger Mehraufwand, der auf die vorgenannten nicht genehmigten Änderungen zurückzuführen ist, ist vom Wasserabnehmer zu tragen.
- (12) Wenn die auf Grundstücken des Wasserabnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen durch den Wasserabnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann die Stadtgemeinde Kapfenberg

(Stadtwerke Kapfenberg GmbH) auch die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Wasserabnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen.

- (13) Die Verlegung anderer Leitungseinbauten in der Trasse der Anschlussleitung darf nur nach Zustimmung der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) erfolgen.

§ 6

Wasserzählung

- (1) Die Wasserabgabe - Hydranten und bestehende Anlagen mit Pauschalverrechnung ausgenommen - erfolgt ausschließlich über Wasserzähler. Die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) stellt für jede Anschlussleitung eine Wasserzähleranlage zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Wasserabnehmers zur Verfügung. Die Wasserzähleranlage wird von der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) beigestellt. Sie bleibt im Eigentum der Stadtgemeinde Kapfenberg.
Die Kosten für den Einbau trägt der Wasserabnehmer. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz der Wasserzähleranlage erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Die Beistellung und Instandhaltung der Wasserzähleranlage erfolgt zu den Gebühren gemäß §2 der Wassergebührenverordnung.
- (2) Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) bestimmt.
- (3) Der Wasserabnehmer hat für die Unterbringung der Wasserzähleranlage im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) einen geeigneten frostsicheren und zugänglichen Platz in einem Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist kein geeigneter Raum vorhanden (nicht geeignet sind zB Öllageraum, Traforaum oder Wohnraum), ist durch den Wasserabnehmer auf seine Kosten ein Wasserzählerschacht nach Angaben der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) zu errichten.
- (4) Den Ein- und Ausbau der Wasserzähler nimmt die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) vor.
- (5) Der Wasserzähler ist von Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost und sonstigen Beschädigungen jeder Art geschützt zu halten; der Gebäudeeigentümer haftet für jegliche Beschädigungen des Wasserzählers und werden solche auf dessen Kosten behoben.
- (6) Der Wasserzähler muss stets zugänglich sein.
- (7) Sofern eine Ablesung der Messeinrichtung an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) oder über Aufforderung durch den Wasserabnehmer selbst.
- (8) Die Ablesung des Wasserzählers kann auch per Fernauslesung über eine Telefonverbindung, einen GSM-Anschluss oder Funk erfolgen, wobei der Wasserabnehmer – wenn technisch möglich und zumutbar ist – kostenlos eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen. Selbiges gilt für einen notwendigen Stromanschluss und den Platz für technisch erforderliche Einrichtungen in unmittelbarer Nähe des Wasserzählers.

- (9) Bestreitet ein Wasserabnehmer die Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers bzw. wird die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten (Eich-, Aus- und Einbaukosten, Verfrachtung usw.) der Wasserabnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH).
- (10) Jeder Wasserzähler wird von der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) plombiert; der Eigentümer des Gebäudes ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plomben der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) zu melden.
- (11) Der Wasserabnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Mitarbeiter der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Wasserabnehmers der ursprüngliche Zustand durch die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) wieder herzustellen.
- (12) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde (zB Undichtheiten, Rohrgebrecchen).
- (13) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen.

§ 7

Wassergebühren

Betreffend Wassergebühren wird auf die Wassergebührenordnung verwiesen, welche integrierender Bestandteil dieser Wasserleitungsordnung ist.

§ 8

Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers (Hausleitung)

- (1) Die Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen. Die Verbrauchsanlage darf nur durch einen zur Installation von Wasserleitungen befugten Gewerbetreibenden unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen und Regelwerke hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden. Die Verbrauchsanlage hat so beschaffen zu sein, dass eine Störung des

Versorgungssystems der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH), der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers oder anderer Wasserabnehmer ausgeschlossen werden kann.

- (2) Die Errichtung von Verbrauchsanlagen (Hausleitungen) ist vom Wasserabnehmer vor Beginn der Arbeiten der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) anzuzeigen. Diese Anzeige ist von der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen die Arbeiten untersagt oder Vorschreibungen erlassen werden.
- (3) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Wasserabnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung des Standes der Technik hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden. Das vom Installateur auszufertigende Übergabeprotokoll über die durchgeführten Arbeiten ist vom Wasserabnehmer über Aufforderung der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) vorzulegen.
- (4) Für Rohre, Armaturen und Geräte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen und dem Transport von Trinkwasser dienen, muss die lebensmittelrechtliche Zulassung („Lebensmittelechtheit“) nachgewiesen sein. Weiters müssen Geräte, die Trinkwasser benutzen (z. B. Geschirrspüler, Waschmaschine) über eine Sicherheitseinrichtung entsprechend der ÖNORM EN 1717 verfügen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist durch eine einschlägige anerkannte Qualitätsmarke (z. B. ÖVGW - Qualitätsmarke) nachgewiesen.
- (5) Die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischen oder hygienischen Begründungen zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.
- (6) Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit in der Verbrauchsanlage haben, oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem befürchten lassen, hat der Wasserabnehmer vor Beginn der Arbeiten der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) die Beschreibungen und Planunterlagen vorzulegen.
- (7) Großanlagen, in denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch verändert werden kann und die an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden, sind unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) schriftlich anzuzeigen.
- (8) Drucksteigerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rohrtrenner, freier Auslauf, Wassermangelsicherung) besitzen.

- (9) Der Wasserabnehmer hat jederzeit die Überprüfung der bestehenden oder in Bau befindlichen Verbrauchsanlage durch die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) zuzulassen. Dabei festgestellte Mängel sind vom Wasserabnehmer innerhalb einer von der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) festgesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen. Die Kosten für die Mängelbehebung hat der Wasserabnehmer zu tragen.
- (10) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, oder liegt eine Gefahr für Leben oder Gesundheit vor, so ist die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) verpflichtet, den Anschluss still zu legen bzw. die Versorgung ein zu stellen.
- (11) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte durch den Wasserabnehmer ist unzulässig.
- (12) Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Wasserabnehmers. Er haftet für den Schaden, der ihm selbst, der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) oder Dritten entsteht.
- (13) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art - ausgenommen drucklose Systeme - sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Die Eignung vom verwendeten Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventil sind durch Qualitätsmarken (z. B. ÖVGW) nachzuweisen.

§ 9

Öffentliche Trinkbrunnen

An Orten, wo öffentliche Trinkbrunnen bestehen, ist die Wasserentnahme nur für den Trinkwasserbedarf gestattet. Unzulässig ist die Entnahme von Wasser für landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Zwecke sowie die Abfüllung in Behälter.

Die Trinkbrunnen werden von der Stadtgemeinde (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) gewartet und instand gehalten.

Festgestellte Schäden sind der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) zu melden. Mutwillige Beschädigungen (Vandalismus) werden zur Anzeige gebracht.

§ 10

Hydranten

- (1) Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Sie dürfen nur durch die Feuerwehr bedient werden. Das diesen Hydranten für Feuerlöschzwecke entnommene Wasser wird kostenlos abgegeben. Die verbrauchte Menge ist der Stadtwerke Kapfenberg GmbH zu melden.

- (2) Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen der Wasserabnehmer sind, sofern sie mit Umgehung des Wasserzählers an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, von der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) mit Plomben zu versehen. Die Eigentümer dieser privaten Feuerlöscheinrichtungen sind verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben im Brandfalle der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) sofort zu melden. Die eigenmächtige Entfernung dieser Plombierung oder die Entnahme von Wasser aus solchen privaten Feuerlöschanlagen bei Umgehung des Wasserzählers zu anderen Zwecken als für den Brandfall ist unzulässig.
- (3) Das örtliche Feuerwehrkommando und die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) bestimmen den Aufstellungsort und die Dimension der Hydranten.
- (4) Die Kosten für die Aufstellung eines Hydranten bzw. eine notwendige Leitungsverstärkung oder -errichtung trägt der Bauwerber bzw. Besitzer der zu schützenden Objekte.
- (5) Das für öffentliche Zwecke benötigte Wasser (Straßenbesprengung, Kanalreinigung, Anlagenpflege, öffentliche Springbrunnen) wird kostenlos abgegeben. Die verbrauchte Menge ist für statistische Erhebungen der Stadtwerke Kapfenberg GmbH zu melden.
- (6) Die Wasserabgabe über Hydranten für private Zwecke, zB Bauführungen, Veranstaltungen, Schwimmbeckenfüllungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
 - a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH).
 - b) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
 - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe des Wasserwerkes. Der Wasserabnehmer darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst, betätigen.
 - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Wasserabnehmer gegen Frost zu schützen.
 - e) Für alle durch die Benützung verursachten Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten oder an Dritten haftet der Wasserabnehmer. Schäden sind sofort der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) zu melden.
 - f) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist bei der Entnahmestelle bereit zu halten.
 - g) Bei Entnahme ohne Anmeldung bzw Bewilligung wird der/m Wasserabnehmer:in der entstandene Aufwand in Form einer Pauschale in Höhe von EUR 500,00 sowie der Wert der entnommenen Wassermenge in Rechnung gestellt.

§ 11

Beendigung der Versorgung

- (1) Das Versorgungsverhältnis und damit die Haftung für die Bezahlung der Wassergebühren läuft ununterbrochen bis zur vollständigen Trennung der Anschlussleitung vom Rohrstrang. Die vollständige Trennung der Anschlussleitung vom Hauptrohrstrang erfolgt erst nach Zustimmung durch die Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtwerke Kapfenberg GmbH) über Antrag und auf Kosten des Gebäudeeigentümers.
- (2) Bei Veränderungen in der Person des Gebäudeeigentümers und des Wasserabnehmers haften für die allfälligen Rückstände die Rechtsnachfolger im Gebäudeeigentum.

§ 12

Schlussbestimmungen

Eine Änderung dieser Wasserleitungsordnung und deren Nebenbestimmungen (technische und sanitäre Vorschriften) ist nur durch einen Beschluss des Gemeinderates bzw. nach einer Novellierung des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes vom 16.2.1971, LGBl. Nr. 42/1971 möglich.

Aus Gründen einer einfacheren Lesbarkeit sind obige Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft (GRB vom 14.12.2015).
- (2) Gleichzeitig treten die mit Überleitungsverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 15.03.2015 in Kraft gesetzten Wasserleitungsordnungen und zwar die der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 14.10.2002 und die der Gemeinde Parschlug vom 01.07.1998 außer Kraft.
- (3) Die Novelle tritt mit 01.01.2025 in Kraft (GRB vom 26.09.2024).

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Matthäus Bachernegg